



Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente

ERSTER TEIL: BEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT FINANZINSTRUMENTEN	2
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	2
Artikel 2: Zulassung von Spuerkeess	2
Artikel 3: Definition des Begriffs Finanzinstrument	2
Artikel 4: Informationspflichten	2
Artikel 5: Depot für Finanzinstrumente	2
Artikel 6: Finanzinstrumente oder Gelder Dritter	2
Artikel 7: Verwaltung von Depotkonten	2
Artikel 8: Steuerliche und verwaltungsrechtliche Pflichten	3
Artikel 9: Identifizierung der Investoren	3
Artikel 10: Hinterlegte Wertpapiere im Depot	3
Artikel 11: Kapitalmaßnahmen („Corporate Actions“)	4
Artikel 12: Einspruchsbehaftete Finanzinstrumente und Auslosungslisten	4
Artikel 13: Geschäfte auf Handelsplattformen und Freihandelsgeschäfte	4
Artikel 14: Bedingungen für die Durchführung und Ausführung von Aufträgen	5
Artikel 15: Kupons und rückzahlbare Wertpapiere	5
Artikel 16: Schatzzertifikate	5
Artikel 17: Lombardkredit-Leistungen	5
Artikel 18: Zeichnung von OGAW-Anteilen / Kauf eines PRIIPS-Produkts	5
Artikel 19: Haftung	6
Artikel 20: Dokumentations- und Reportingpflicht	6
Artikel 21: Kosten und Gebühren	6
B. POLITIK ZUM MANAGEMENT VON INTERESSENSKONFLIKTEN	6
Artikel 22: Politik zum Management von Interessenskonflikten	6
C. UMGANG MIT ZUWENDUNGEN	6
Artikel 23: Erhaltene und geleistete Vorteile	6
Artikel 24: Auf einen Teil der Verwaltungsvergütung von OGA bezogene finanzielle Vergütungen	6
Artikel 25: Erhaltene geldwerte Vorteile und Vorteile in Verbindung mit „Investment Research“	7
Artikel 26: Gezahlte Vorteile	7
ZWEITER TEIL: EINSTUFUNG DER KUNDEN	7
Artikel 27: Informationen über die Kundeneinstufung	7
Artikel 28: Möglichkeit der Forderung eines höheren Kundenschutzniveaus („Opt-in“)	7
Artikel 29: Möglichkeit der Forderung eines niedrigeren Kundenschutzniveaus („Opt-out“)	7
Artikel 30: Geltungsbereich der Kundeneinstufung	7
Artikel 31: Privatkunden	7
Artikel 32: Professionelle Kunden	7
Artikel 33: Geeignete Gegenparteien	8
DRITTER TEIL: TYPEN VON ANLAGELEISTUNGEN	8
Artikel 34: Verpflichtungen bei der Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Anlageberatung, und diskretionärer Vermögensverwaltung	8
Artikel 35: Ermittlung des Anlegerprofils des Kunden	8
A. ANLAGEBERATUNG	8
Artikel 36: Anlageberatungsleistungen	8
Artikel 37: Anlagepolitik	8
B. DISKRETIONÄRE VERMÖGENSVERWALTUNG	8
Artikel 38: Leistungen im Bereich der diskretionären Vermögensverwaltung	8
Artikel 39: Umfang des Mandats der diskretionären Vermögensverwaltung	8
Artikel 40: Anlagepolitik	8
Artikel 41: Haftung und Pflichten	8
Artikel 42: Laufzeit des Mandats	8
C. ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN IN VERBINDUNG MIT FINANZINSTRUMENTEN	9
Artikel 43: Erbringung anderer Dienstleistungen als Anlageberatung oder diskretionäre Vermögensverwaltung	9
Artikel 44: Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die ausschließlich die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit nichtkomplexen Produkten umfassen	9
VIERTER TEIL: POLITIK ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE	9

DER FRANZÖSISCHE TEXT IST BINDEND

**ERSTER TEIL: BEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT
FINANZINSTRUMENTEN****A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend „Spuerkeess“) und ihren Kunden oder potenziellen Kunden (nachstehend „Kunde“) unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“), den besonderen Vereinbarungen, die eventuell zwischen den Parteien unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften getroffen wurden, sowie den banküblichen Geschäftsgepflogenheiten.

1.2. Durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Eröffnung eines Wertpapierdepots, die Ausführung einer Transaktion mit Finanzinstrumenten sowie die Inanspruchnahme bzw. Erbringung von Wertpapier-, Anlage- oder Neben-Dienstleistungen von Spuerkeess hinsichtlich von Transaktionen mit Finanzinstrumenten erklären sich Spuerkeess und der Kunde damit einverstanden, dass die im vorstehenden Artikel 1.1. aufgeführten Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente (nachstehend „AGB-FI“) auf der Grundlage der Vorschriften für Geschäfte mit Finanzinstrumenten (nachstehend „die Vorschrift“) Anwendung finden. Der Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ umfasst die Dokumente AGB und AGB-FI.

1.3. Spuerkeess kann die vorliegenden AGB-FI jederzeit ändern, um gesetzgeberischen und ordnungsrechtlichen Änderungen sowie Änderungen auf der Ebene der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente vorgenommen werden sollte, verpflichtet sich Spuerkeess, den Kunden schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, und zwar nach Wahl von Spuerkeess auf dem Postweg, durch Kontoauszüge, durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite www.spuerkeess.lu oder jedes sonstige Kommunikationsmittel.

Diese Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, falls Letzterer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Änderungsmitteilung, schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

Änderungen, die auf eine gesetzgeberische oder ordnungsrechtliche Änderung zurückzuführen sind, sind ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam.

Artikel 2: Zulassung von Spuerkeess

2.1. Die Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg, unabhängiges, öffentlich-rechtliches Bankinstitut, ist in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut berechtigt.

Diese Zulassung wurde vom Finanzminister erteilt. Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (die luxemburgische Finanzmarktaufsicht, nachstehend die „CSSF“) welche ihren Sitz in L-1150 Luxembourg, 283, route d'Arion, hat, übt die allgemeine Aufsicht über die Kreditinstitute sowie eine besondere Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung aus.

Artikel 3: Definition des Begriffs Finanzinstrument

3.1. Im Sinne der vorliegenden AGB-FI bezeichnet der Begriff „Finanzinstrumente“ sämtliche Wertpapiere und sonstige Instrumente, die vom Gesetzgeber im Gesetz aufgeführt und als solche bezeichnet sind, vor allem Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und bestimmte Derivatkontrakte (Optionen, Futurs, Swaps, Forwards usw.).

Artikel 4: Informationspflichten

4.1. Spuerkeess verpflichtet sich, vor Erbringung der Dienstleistungen den Kunden geeignete Informationen zu übermitteln, vor allem was ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die angebotenen Investitionsstrategien betrifft, sowie alle verbundenen Kosten und Gebühren.

4.2. Spuerkeess verpflichtet sich, den Kunden davon in Kenntnis zu setzen, dass Anlagen und Geschäfte auf den Finanzmärkten unter Umständen hoch riskant und spekulativ sein können, was insbesondere auf abrupte und unvorhersehbare Bewegungen der Märkte zurückzuführen ist.

4.3. Zu diesem Zweck erhält der Kunde ein Dokument mit dem Titel „Gekannt investieren - Anlageratgeber“, das integraler Bestandteil der vorliegenden AGB-FI ist und das ihn u. a. hinsichtlich der Tatsache sensibilisieren soll, dass der Wert seiner Anlagen erheblichen Schwankungen unterworfen sein kann, und dass die Gefahr besteht, erhebliche Verluste zu erleiden, die möglicherweise höher sind als die seitens des Kunden eingesetzten Beträge.

Artikel 5: Depot für Finanzinstrumente

5.1. Der Kunde kann bei Spuerkeess Luxemburger oder ausländische Finanzinstrumente oder Wertpapiere hinterlegen. Zu diesem Zweck muss er Inhaber eines Wertpapier- und eines Sichtkontos sein, das zur Buchung der Erträge aus den entsprechenden Wertpapieren sowie zur Zahlung der Kosten und Depotgebühren dient.

5.2. Spuerkeess sichert die Aufbewahrung und die Verwaltung (Verwahrung inklusive) und erleichtert die Übertragung der in das Depot aufgenommenen Finanzinstrumente. Der Kunde bevollmächtigt Spuerkeess, die Finanzinstrumente bei Unterverwahrstellen zu verwahren, die ihrerseits selbst eine weitere Unterdepotbank hinzuziehen können. Die Unterverwahrstellen können sich je nach Herkunft der Finanzinstrumente außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden.

5.3. Spuerkeess übernimmt gegenüber dem Kunden die Pflichten gemäß Artikel 1927 ff. des Code civil. Spuerkeess ist zur Aufsicht der im Auftrag des Kunden bei einer Unterverwahrstelle hinterlegten Finanzinstrumente verpflichtet. Spuerkeess haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Unterverwahrstellen, außer bei Fahrlässigkeit,

grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Spuerkeess bei der Auswahl der Unterverwahrstelle.

5.4. Der Kunde erhält von Seiten von Spuerkeess eine Depotquittung, die seinen Eigentumsanspruch begründet und in der die Einzelheiten in Bezug auf die Anzahl und auf den Nennwert der verwahrten Finanzinstrumente, die Bezeichnung des Emittenten, die zugehörigen Kupons, der Verwahrungsort sowie gegebenenfalls die Seriennummern der Wertpapiere und das Datum der Hinterlegung genannt sind.

Artikel 6: Finanzinstrumente oder Gelder Dritter

6.1. In Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2001 betreffend die Übertragung von Wertpapieren und anderen fungiblen Instrumenten verbucht Spuerkeess Wertpapiere und sonstige fungible Finanzinstrumente, die auf einem Depotkonto hinterlegt sind oder auf einem Konto verwahrt werden, gesondert von ihrem eigenen Vermögen und außerhalb ihrer Bilanz. Der Kunde besitzt gegenüber Spuerkeess die gleichen Rechte, wie wenn er die Wertpapiere und sonstigen Finanzinstrumente persönlich verwahren würde. Entsprechend der Anzahl der auf seinem Konto verwahrten Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten besitzt er dingliche Rechte immaterieller Art an sämtlichen gleichartigen Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten, die auf seinem Depot hinterlegt sind oder bei Spuerkeess verwahrt werden. Der Kunde kann dieses Recht ausschließlich gegenüber Spuerkeess geltend machen, außer bei Insolvenz, Liquidation oder jeder anderen Konkursituation oder Sanierungsverfahren von Spuerkeess. Im Fall einer Abwicklung oder einer sonstigen Insolvenzlage oder eines Sanierungsverfahrens von Spuerkeess werden die Finanzinstrumente an den Kunden zurückgegeben. Im Fall eines Ausfalls, der die vollständige Rückgabe dieser Finanzinstrumente beeinträchtigt, kann der Kunde seine Ansprüche bis zu einem Betrag von EUR 20.000 pro Konto gegenüber dem Luxemburger Anlegerentschädigungssystem (SILL) geltend machen.

6.2. Die Spuerkeess anvertrauten Finanzinstrumente werden entweder in fungiblen Depots (auf einem als „Omnibus“ bezeichneten Gemeinschaftskonto) oder in nicht-fungiblen Depots verwahrt, sofern der Kunde diesbezüglich keine spezifischen schriftlichen Anweisungen erteilt hat. Spuerkeess kann die Wertpapiere nach eigenem Ermessen in ihren eigenen Tresorräumen verwahren oder sie bei ihren in- oder ausländischen Korrespondenten oder einem Clearingsystem in Verwahrung geben.

Spuerkeess ist bevollmächtigt, die Finanzinstrumente, die sie im Namen ihrer Kunden besitzt, auf einem oder mehreren, bei ihren Unterverwahrstellen eröffneten Konten oder einem Clearingsystem zu hinterlegen. Finanzinstrumente, die Eigentum von Kunden sind, werden von den Instrumenten von Spuerkeess und den Finanzinstrumente der Unterverwahrstellen oder Clearingsysteme getrennt.

Die Angaben zum Verwahrungsort der Finanzinstrumente werden dem Kunden mitgeteilt.

Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt den Gesetzen und Geschäftsgepflogenheiten des betreffenden Landes, wodurch allerdings die dem Hinterleger kraft luxemburgischer Gesetze verliehenen Rechte keine Beeinträchtigung erfahren.

Spuerkeess wird keine Finanzinstrumente, die sie im Namen ihrer Kunden besitzt, bei Unterverwahrstellen oder Clearingsystemen in einem Drittland hinterlegen, in dem der Besitz und die Verwahrung von Finanzinstrumenten für eine andere Person nicht reglementiert sind, sofern nicht mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Art der Finanzinstrumente bzw. der Investitionsservices, die mit diesen Finanzinstrumenten verbunden sind, verlangt eine Verwahrung bei diesen Dritten in diesem Drittland,
- die Finanzinstrumente werden für einen Gewerbekunden verwahrt, der Spuerkeess ausdrücklich gebeten hat, sie bei einem dieser Dritten in diesem Drittland zu hinterlegen.

6.3. Abweichend von Artikel 1932 des Zivilgesetzbuchs und gemäß der Gesetzgebung betreffend den Umlauf von Wertpapieren und sonstigen fungiblen Instrumenten sowie dem abgeänderten Gesetz vom 3. September 1996 über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren erklärt sich der Kunde mit der Rückgabe der gleichen Anzahl gleichartiger Wertpapiere durch Spuerkeess einverstanden, deren Seriennummern nicht mit denen der ursprünglich hinterlegten Papiere übereinstimmen.

6.4. In dem Fall, dass Spuerkeess Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mittels für Rechnung eines Kunden verwahrter Finanzinstrumente eingeht oder dass sie diese Finanzinstrumente anderweitig für eigene Rechnung oder für Rechnung jeder anderen Person oder jedes anderen Kunden verwendet, holt Spuerkeess im Voraus das ausdrückliche Einverständnis des Kunden mit der Verwendung der Finanzinstrumente unter genau festgelegten Bedingungen ein und informiert den Kunden zuvor eindeutig, umfassend und präzise über ihre Verpflichtungen und ihre Haftpflichten einschließlich ihrer Verpflichtung zur Rückgabe und der mit derartigen Geschäften verbundenen Risiken.

6.5. Spuerkeess informiert den Kunden von jeglicher Abweichung ihrer in den vorstehenden Artikeln beschriebenen Verwahrungspolitik, welche sich auf die betreffenden Märkte oder die vom Kunden hinterlegten Wertpapiere und sonstigen vergleichbaren Finanzinstrumente bezieht, anhand der von den Informationsdiensten erhaltenen Informationen, wobei sie hierfür keinerlei Haftung übernimmt.

Artikel 7: Verwaltung von Depotkonten

7.1. In Fällen, in denen die physische Abhebung von Finanzinstrumenten möglich ist, kann diese erst nach entsprechender Vorankündigung, unter Berücksichtigung der Lieferfristen und des Ortes der tatsächlichen Verwahrung, vorgenommen werden.

7.2. Der Versand oder die Übertragung von Finanzinstrumenten erfolgt auf Kosten des Hinterlegers.

7.3. Die hinterlegten Finanzinstrumente können zu Gunsten von Spuerkeess verpfändet werden, um Vorauszahlungen zu garantieren, die diese an den Hinterleger oder an einen Dritten leistet hat.

7.4. Spuerkeess lässt sich ihre Dienstleistungen durch eine Depotgebühr vergüten, die den geltenden Tarifen entspricht. Diese Depotgebühr kann nicht rückerstattet werden.



Artikel 8: Steuerliche und verwaltungsrechtliche Pflichten

8.1. Unbeschadet jeglicher sonstiger Angaben, die eventuell vom Kunden gemacht wurden, vor allem über das Vorhandensein von Sicherheiten oder bevorrechtigten Forderungen von Dritten gegenüber seinen Finanzinstrumenten, erklärt dieser gegenüber Spuerkeess, dass er der Eigentümer der hinterlegten Finanzinstrumente und der tatsächliche Begünstigte (im steuerrechtlichen Sinn) der aus diesen Wertpapieren erbrachten Erträge ist. Außerdem entbindet der Kunde Spuerkeess von jeder Pflicht zur Angabe von Steuern gegenüber Dritten oder gegenüber einer Behörde gleich welchen Landes, akzeptiert und erkennt an, dass Spuerkeess verpflichtet ist, die von nationalen und ausländischen Gesetzen vorgegebenen Steuerabzüge vorzunehmen, und dies ohne zeitliche Begrenzung. Spuerkeess ist berechtigt, zu diesem Zweck vom Kunden die Unterzeichnung sämtlicher Dokumente zu verlangen, die zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

8.2. Der Kunde bestätigt, darüber informiert zu sein, dass Spuerkeess den Besitz bestimmter Finanzinstrumente oder Wertpapiere aufgrund der Anwendung nationaler oder ausländischer Vorschriften oder diesbezüglicher interner Regeln von Spuerkeess ablehnen kann.

8.3. Generell erklärt sich der Kunde bereit, mit Spuerkeess zu kooperieren und auf erste Anfrage alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, bevor er Finanzinstrumente oder Wertpapiere kauft. Dies gilt während des Prozesses der Kontoeröffnung(en), aber auch im Verlauf der Bankbeziehung.

8.4. Der Kunde bestätigt und stellt sicher, dass alle Informationen, die er Spuerkeess gegenüber angibt, richtig, aktuell und vollständig sind.

8.5. Der Kunde verpflichtet sich, Spuerkeess über alle Änderungen in Bezug auf die angegebenen Informationen schriftlich und unter Beilage der entsprechenden Nachweise innerhalb von 30 Tagen nach deren Eintreten zu informieren. Bis zum Erhalt von Mitteilungen über Änderungen oder Aktualisierungen dieser Informationen kann sich Spuerkeess auf die Angaben des Kunden berufen.

8.6. Spuerkeess haftet in keinem Fall für die schädlichen Folgen einer unterlassenen Informationsübermittlung, einer fehlerhaften Angabe oder auch von Spuerkeess einbehaltenen Steuerabzügen, insofern Sie im Einklang mit den zur Verfügung von Spuerkeess stehenden Informationen und den geltenden Vorschriften vorgenommen wurden. Im Fall einer späteren Aktualisierung seitens des Kunden mit beweiskräftigen Belegen wird Spuerkeess keine Berichtigung der Gebühr vornehmen, die vor dem Erhalt dieser Unterlagen erhoben wurden. Es obliegt dem Kunden, sich gegebenenfalls mit den jeweiligen Steuerbehörden in Verbindung zu setzen, um eine mögliche Steuerrückerstattung zu erwirken.

8.7. Der Kunde bestätigt, darüber informiert zu sein, dass Spuerkeess im Fall einer diesbezüglichen Ablehnung des Kunden und bei Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung den jeweiligen Behörden zu melden, die anfallenden Steuern einzubehalten, alle betroffenen Transaktionen oder Dienstleistungen auszusetzen und gegebenenfalls sogar alle Finanzinstrumente oder sonstigen Wertpapiere und Guthaben, die von diesen Verpflichtungen betroffen sind, zu verkaufen, ohne dass der Kunde eine Entschädigung verlangen kann.

8.8. Kraft ihres Status als „Reporting Luxembourg Financial Institution“ informiert Spuerkeess den Kunden, dass sie in Fällen, in denen dieser im Gegensatz zu seinen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit Spuerkeess geleisteten Zusicherungen im Sinne der US-amerikanischen Steuergesetzgebung in den USA steuerpflichtig ist oder zu einem späteren Zeitpunkt in den USA steuerpflichtig wird („US Person“), die Ausweichungen vornehmen muss, zu denen sie kraft ihres Status als „Reporting Luxembourg Financial Institution“ verpflichtet ist.

8.9. Aufgrund ihres Status als „Qualified Intermediary“ („QI“) ist Spuerkeess berechtigt, auf Einkommen aus US-Quellen einen ermäßigten Steuerabzug zu erheben, und dies gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem der Kunde seinen Steuerwohnsitz hat, und den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Gegenzug ist Spuerkeess verpflichtet, eine Reihe an Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung des Kunden, die Erhebung der US-Steuer auf Einkommen aus US-Quellen und die Meldung an die US-Bundessteuerbehörde „Internal Revenue Service“ („IRS“) zu erfüllen.

Artikel 9: Identifizierung der Investoren

9.1. Im Einklang mit den auf Finanzinstrumente und diesbezügliche Transaktionen anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, können die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden, die Gesellschaften zu deren Investoren die Kunden gehören oder jeder von diesen bestimmter Dritte (nachstehend die „Empfänger“), jederzeit die Offenlegung jeglicher Informationen, Dokumente oder Nachweise hinsichtlich der Identität des Kunden einschließlich der Menge der gehaltenen Wertpapiere verlangen.

9.2. Der Kunde erteilt Spuerkeess die Erlaubnis und Anweisung, den Empfängern alle vorstehend genannten Informationen offenzulegen.

9.3. Spuerkeess verpflichtet sich, nur die zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen unbedingt erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

9.4. Spuerkeess behält sich bei Vorliegen besonderer Umstände jedoch das Recht vor, den Kunden um eine separate Einwilligung mit der Offenlegung entsprechender Informationen zu bitten.

9.5. Für den Fall des Widerrufs der vorliegenden Einverständniserklärung des Kunden, der schriftlich an Spuerkeess zu richten ist, verpflichtet sich der Kunde, seine bei Spuerkeess gehaltenen Positionen unverzüglich zu verkaufen

Artikel 10: Hinterlegte Wertpapiere im Depot

10.1. Der Kunde kann Spuerkeess mit der Verwahrung von luxemburgischen oder ausländischen Finanzinstrumenten beauftragen, sofern diese von Spuerkeess verfolgt und akzeptiert werden.

10.2. Spuerkeess kann die Verwahrung bestimmter Finanzinstrumente verweigern, insbesondere in folgenden Fällen:

- falls Spuerkeess die betreffenden Finanzinstrumente nicht mehr verfolgt oder die betreffenden Drittverwahrer diese nicht mehr akzeptieren;

- falls die Verwahrung dieser Finanzinstrumente die Einhaltung gesetzlicher oder steuerlicher Pflichten voraussetzt, die Spuerkeess gegenüber dem Emissionsland oder dem Land der Staatsangehörigkeit und/oder des Wohnsitzes des Kunden nicht erfüllen kann oder möchte;
- falls es für Spuerkeess illegal ist oder wird, diese Finanzinstrumente zu verwahren;
- falls die Verwahrung der Finanzinstrumente nach dem Ermessen von Spuerkeess mit der von Spuerkeess festgelegten Strategie im Hinblick auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG“) unvereinbar ist oder wird. Nähere Informationen zu dieser Strategie finden Sie auf der Webseite <https://www.spuerkeess.lu>;
- falls es sich um wertlose Finanzinstrumente oder mit einem Wert unterhalb der jährlichen Depotgebühren handelt, die Spuerkeess für ihre Verwahrung erhebt;
- falls sich der Kunde weigert oder es versäumt, Spuerkeess rechtzeitig die Dokumente zuzusenden, die von den zuständigen Steuerbehörden oder sonstigen Dritten als Voraussetzung für den Besitz dieser Finanzinstrumente verlangt werden;
- falls der Kunde die gesetzlichen oder vom Emittenten festgelegten Voraussetzungen für den Besitz dieser Finanzinstrumente nicht erfüllt;
- falls der Kunde nicht alle angeforderten Informationen bereitstellt und/oder nicht innerhalb der von den Umständen oder von Spuerkeess gesetzten Fristen die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um Folgendes zu ermöglichen: (i) die rechtzeitige Erfüllung jeglicher Steuerpflicht in Luxemburg oder im Ausland oder (ii) die Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf den Informationsaustausch mit luxemburgischen oder ausländischen Steuerbehörden (d. h. automatischer Austausch oder Austausch auf Anfrage); und
- falls der von Spuerkeess beauftragte Unterverwahrer eine Verwahrungsgebühr berechnet, die Spuerkeess nach eigenem Ermessen als überhöht betrachtet.

In solchen Fällen informiert Spuerkeess den Kunden schriftlich und setzt ihm eine angemessene Frist von maximal zwei Monaten, um die betreffenden Finanzinstrumente zu verkaufen oder an ein anderes Finanzinstitut zu übertragen. Weigert sich der Kunde oder versäumt er es, die genannten Finanzinstrumente innerhalb der gesetzten Frist zu verkaufen oder an ein anderes Finanzinstitut zu übertragen, so werden die Finanzinstrumente nach alleinigem Ermessen von Spuerkeess (i) entweder zu ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Provisionen, Gebühren und Steuern verkauft (ii) oder an die „Caisse de Consignation“ übertragen. Im Fall eines Verkaufs dieser Finanzinstrumente wird der Erlös auf das Sichtkonto des Kunden überwiesen.

10.3. Im Fall einer Aufforderung zur Rückgabe und außer in Fällen höherer Gewalt verpflichtet sich Spuerkeess, (i) Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder (ii) den Gegenwert dieser Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der Rückgabeaufforderung zu zahlen, ohne dass ihre Haftung diesen Wert übersteigen kann.

10.4. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht, ist Spuerkeess berechtigt, die ihr vom Kunden anvertrauten Finanzinstrumente in ihrem Namen, aber im Auftrag ihrer Kunden bei von Spuerkeess ausgewählten Korrespondenzbanken und/oder Sammelverwahrstellen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zu hinterlegen. In diesem Fall werden die an Spuerkeess anvertrauten Finanzinstrumente an dem Ort verwahrt, den Spuerkeess im Interesse des Kunden für am besten geeignet hält, und dies gegebenenfalls unter der Aufsicht eines Drittverwahrers. Spuerkeess geht bei der Auswahl, Ernennung und regelmäßigen Überprüfung ihrer Drittverwahrer umsichtig, sorgfältig und gewissenhaft vor und berücksichtigt die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben für die Verwahrung von Finanzinstrumenten.

Spuerkeess haftet nur bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits. Im weitesten gesetzlich erlaubten Umfang, haftet Spuerkeess weder für die Zahlungsfähigkeit von Korrespondenzbanken und/oder Sammelverwahrstellen noch für Fehler, die diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit begehen. Dementsprechend trägt der Kunde proportional zu seinem Anteil alle wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die sich auf die von Spuerkeess hinterlegten Finanzinstrumente auswirken könnten infolge von (i) höherer Gewalt und allgemein infolge von externen Ereignissen, die sich der Kontrolle von Spuerkeess entziehen und deren Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen von Spuerkeess, sie zu vermeiden, unvermeidbar gewesen wären; oder (ii) Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, seien sie steuerlicher oder sonstiger Art, die im Land der Korrespondenzbanken, der Sammelverwahrstelle oder des Emittenten gelten, und insbesondere für den Fall, dass die so entstandene Situation zur Löschung, Wertminderung, Nichtverfügbarkeit oder Unproduktivität – ganz oder teilweise – der im Namen von Spuerkeess für den Kunden eingetragenen Wertpapiere führen würde.

10.5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Regelungen und Verträgen zwischen der Bank und den Drittverwahrern ergeben, ihm gegenüber geltend gemacht werden kann und dass er deren finanzielle Folgen trägt. Auf eine bestimmte Situation können verschiedene Rechtssysteme anwendbar sein. Es wird somit darauf hingewiesen, dass die Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden und die geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere in Bezug auf ein Anlegerschutzsystem/den Höchstbetrag, der im Fall einer Insolvenz des Drittverwahrers zurückgezahlt werden kann) von Land zu Land unterschiedlich ausfallen können. Dies kann die Ansprüche beeinflussen, die der Kunde in Bezug auf seine Finanzinstrumente geltend machen kann.

Spuerkeess haftet nicht für Schäden, Verluste oder Kosten, die dem Kunden infolge eines Fehlers eines Drittverwahrers oder im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Drittverwahrer entstehen.

10.6. Der Kunde bestätigt, darüber informiert zu sein, dass in Fällen, in denen die Finanzinstrumente, ob luxemburgisch oder ausländisch, nicht direkt vom Kunden im Register des Emittenten geführt werden, sondern indirekt über eine oder mehrere Verwahrstellen, bestimmte Informationen vom Emittenten und/oder über die Finanzinstrumente möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig von Spuerkeess an den Kunden weitergeleitet werden können. Spuerkeess lehnt jegliche diesbezügliche Haftung in diesem Zusammenhang ab, sofern ihrerseits kein grobes Verschulden vorliegt.

Spuerkeess übernimmt keine Verpflichtung hinsichtlich der Ausübung von Rechten, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, die indirekt vom Kunden gehalten werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen dem Kunden und Spuerkeess vereinbart wurde, ist Spuerkeess nicht verpflichtet, als Bevollmächtigter des Kunden, Kommissionär, Stellvertreter oder in einer ähnlichen Eigenschaft tätig zu werden, um die Rechte des Kunden auszuüben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet sich Spuerkeess, Belege auszustellen, die die Art und Anzahl der auf dem Konto des Kunden verbuchten Finanzinstrumente bescheinigen, um dem Kunden die Ausübung der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Rechte zu erleichtern.



Abweichend vom vorstehenden Absatz bleibt Spuerkeess an ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Kunden gebunden, sofern sich diese auf Finanzinstrumente beziehen, die der Kunde bei Spuerkeess hält.

Artikel 11: Kapitalmaßnahmen („Corporate Actions“)

11.1. Spuerkeess kümmert sich um die sogenannten obligatorischen sowie um die sogenannten freiwilligen Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen. So übernimmt Spuerkeess insbesondere Transaktionen im Zusammenhang mit: Kapitalerhöhungen in Verbindung mit hinterlegten Finanzinstrumenten, Bezugsrechten, Wdividenden, dem Umtausch von Finanzinstrumenten, der Wiederanlage von Dividenden usw.

Spuerkeess übernimmt keinerlei Verantwortung für sogenannte freiwillige Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen. Da diese vom Kunden initiiert werden, liegt die Verantwortung für sie ausschließlich bei ihm. Falls bestimmte Einkünfte in Verbindung mit diesen Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen quellensteuerpflichtig sind, gehen diese Steuern zu Lasten des Kunden und werden von Spuerkeess abgezogen.

11.2. Im Rahmen des Möglichen übernimmt Spuerkeess die Aufgabe, anhand der ihr zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen und Informationsmittel, die Transaktionen zu überwachen, die gegebenenfalls an den verwahren Finanzinstrumenten erfolgen, und den Kunden über die Einzelheiten der Transaktion zu informieren. Spuerkeess übernimmt diese Überwachungspflicht nur subsidiär. In erster Linie obliegt diese Überwachungspflicht dem Kunden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von Spuerkeess darauf, diesbezüglich die gebührenden Anstrengungen zu unternehmen.

11.3. Bei jeder obligatorischen Transaktion im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen nimmt Spuerkeess automatisch, sofern Spuerkeess über die erforderlichen Informationen und die erforderliche Zeit verfügt, die Regularisierung der hinterlegten Finanzinstrumente vor und informiert den Kunden, soweit möglich, mit der Zusendung einer Ausführungsanzeige.

11.4. Bei freiwilligen Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen wird Spuerkeess, sofern sie über die erforderlichen Informationen und die erforderliche Zeit verfügt, dem Kunden möglichst umfassende Informationen einschließlich der Transaktionsmodalitäten zusenden und die Transaktion gemäß den erhaltenen Anweisungen ausführen.

Der Kunde erteilt Spuerkeess rechtzeitig die notwendigen Anweisungen zu Transaktionen im Zusammenhang mit den hinterlegten Finanzinstrumenten.

Falls der Kunde keine Anweisungen erteilt oder falls seine Anweisungen nach dem in der Benachrichtigung genannten Termin eingehen, führt Spuerkeess die Transaktion nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Kunden und unter Beachtung der Politik zur Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente von Spuerkeess aus, oder gemäß der Standardoption, die ebenfalls in der Benachrichtigung vermerkt ist, die dem Kunden zugesandt wird.

11.5. Spuerkeess übernimmt auch den Kauf und Verkauf von Zuteilungsrechten. Spuerkeess übt Rechte, die nicht durch den Kunden ausgeübt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich aus. Wird im Zusammenhang mit einer Zeichnung die Zahlung eines Mehrbetrags erforderlich, so belastet Spuerkeess das Konto des Kunden nach eigenem Ermessen. Verkaufserlöse werden dem Sichtkonto gutgeschrieben. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden innerhalb der bewilligten Fristen lässt sich Spuerkeess die mittels Umtausch im Verhältnis zu den zustehenden Rechten zugeteilten oder erhaltenen Finanzinstrumente zugunsten des Kunden auszuhändigen und verkauft somit nach eigenem Erachten die überzähligen Bezugsrechte.

11.6. Darüber hinaus übernimmt Spuerkeess auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, soweit möglich, Transaktionen über Finanzinstrumente und führt diese dann gemäß den Anweisungen des Kunden aus. Ohne vorherige Zustimmung von Spuerkeess und Erstattung ihrer Kosten (einschließlich der Zahlung angemessener Kostenvorschüsse) vertritt Spuerkeess ihre Kunden jedoch nicht bei Hauptversammlungen oder vor Gericht.

11.7. Neben der Erstattung der entstandenen Kosten ist Spuerkeess berechtigt, für diese Leistungen eine von der Art der Transaktion abhängige Kommission zu verlangen.

11.8. Spuerkeess ist nicht verpflichtet, sonstige gesellschaftsrechtliche Ereignisse bezüglich der Unternehmen zu überwachen, deren Finanzinstrumente bei Spuerkeess hinterlegt sind, die keine Kapitalmaßnahmen beinhalten. Dies wird insbesondere bei Bekanntmachungen von Gerichtsverfahren, Einladungen zu Hauptversammlungen oder anderen Veröffentlichungen der Fall sein, die von diesen Unternehmen in den Medien herausgegeben werden.

11.9. Alle Verpflichtungen, die Spuerkeess im Hinblick auf Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen gemäß diesem Artikel 11 übernimmt, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 11.13.

11.10. Spuerkeess stellt auch sicher, dass diese Transaktionen über die Finanzinstrumente, die bei ihren Korrespondenzbanken oder Drittverwahrern für Rechnung des Kunden eingetragen sind, durchgeführt werden. Unbeschadet der Marktpraktiken unterliegen Finanzinstrumente, die Gegenstand eines Rücknahme- oder Übertragungsantrags geworden sind, hinsichtlich der Transaktionen, nicht mehr der Aufsicht von Spuerkeess. Dasselbe gilt für Finanzinstrumente, die Spuerkeess in Erwartung der Ausführung eines Verkaufsauftrags anvertraut wurden.

11.11. Sollte ein Finanzinstrument, das Gegenstand eines Kaufs, einer Zeichnung oder einer Entnahme ist, aufgrund der Fälligkeit eines Kupons innerhalb der für seine Lieferung erforderlichen Frist ohne diesen Kupon geliefert werden, zahlt Spuerkeess dem Kunden den Betrag des Kupons nach dessen Einlösung durch Spuerkeess und unter Abzug etwaiger Gebühren und Steuern aus. Umgekehrt gilt: Wenn ein Finanzinstrument, das Gegenstand eines Verkaufs oder einer Lieferung (einer Übertragung) ist, aufgrund der Fälligkeit eines Kupons während der für seine Lieferung erforderlichen Zeit ohne diesen Kupon geliefert wird, belastet Spuerkeess den Kunden mit dem Betrag dieses Kupons, wenn dieser Betrag dem Kunden bei Fälligkeit des Kupons unrechtmäßig gutgeschrieben wurde.

11.12. In Bezug auf die Regularisierung im Zusammenhang mit der Umwandlung von Inhaberpapieren kann Spuerkeess die Regularisierung ablehnen, wenn sie unmöglich erscheint, unverhältnismäßige Anstrengungen erfordert oder auf die Weigerung oder Untätigkeit des Emittenten zurückzuführen ist. Spuerkeess behält sich das Recht vor, dem Kunden die alten Finanzinstrumente (auf eine von ihm gewählte Art und Weise) unter dessen Verantwortung und auf dessen eigene Kosten zurückzugeben.

11.13. Abweichend von den Bestimmungen der Artikel 11.1. bis 11.7. bleibt Spuerkeess an ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Kunden gebunden, sofern sich diese auf Finanzinstrumente beziehen, die der Kunde bei Spuerkeess hält.

11.14. Auf die in diesem Artikel beschriebenen Geschäfte finden die Bestimmungen, denen auf Handelsplattformen (im Sinne der Gesetzgebung) durchzuführende Aufträge unterliegen, Anwendung.

11.15. Transaktionen, die auf Anweisung des Kunden erfolgen, werden von Spuerkeess unter der alleinigen Verantwortung des Kunden durchgeführt. Was automatisch durchgeführte Transaktionen betrifft, so haftet Spuerkeess nur für grobes Verschulden ihrerseits.

11.16. In jedem Fall werden Transaktionen mit Finanzinstrumenten auf der Grundlage der Informationen durchgeführt, die von den Depotbanken, Unterdepotbanken und/oder anderen von Spuerkeess genutzten Finanzinformationsquellen übermittelt werden. Spuerkeess kann somit nicht für die Ungenauigkeit dieser Informationen oder hieraus resultierende fehlerhafte Transaktionen haftbar gemacht werden.

Artikel 12: Einspruchsbehaftete Finanzinstrumente und Auslosungslisten

12.1. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Hinterlegung oder aus Geschäften mit einspruchsbehafteten und/oder gefälschten Finanzinstrumenten ergeben. Spuerkeess ist auf erste Anfrage für den von ihr erlittenen Schaden zu entschädigen. Spuerkeess behält sich das Recht vor, jederzeit dem Konto oder den Konten des Kunden den Betrag des erlittenen Schadens zu belasten.

12.2. Spuerkeess ist von der Pflicht entbunden, die Auslosungs- und Einspruchslisten in Bezug auf sämtliche Kupons oder Wertpapiere zu überprüfen, die nicht auf einem für den Hinterleger geführten Wertpapierkonto verwahrt werden.

Artikel 13: Geschäfte auf Handelsplattformen und Freihandelsgeschäfte

13.1. Spuerkeess übernimmt die Ausführung von sämtlichen Aufträgen auf Handelsplattformen (im Sinne der Gesetzgebung) und von Freihandelsgeschäften im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland.

Spuerkeess ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen, wenn sie einen Auftrag oder einen bestimmten Aspekt des Auftrags gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden für diesen Auftrag oder den bestimmten Aspekt des Auftrags erfüllt.

13.2. Die Aufträge werden auf Risiko des Kunden und gemäß den Spuerkeess erteilten Anweisungen, sowie entsprechend den Gebräuchen und Regelungen des Ortes an dem sie ausgeführt werden und im Einklang mit der, im vierten Teil der vorliegenden Geschäftsbedingungen definierten, Politik von Spuerkeess zur Ausführung von Kundenaufträgen, erfüllt.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung von Spuerkeess, Aufträge, die im Namen des Kunden außerbörslich ausgeführt werden, zu veröffentlichen, übermittelt Spuerkeess in bestimmten Fällen den LEI (Legal Entity Identifier) des Auftraggebers an seine externen Dienstleister.

13.3. Spuerkeess behält sich das Recht vor:

- nur diejenigen Aufträge auszuführen, die sie unter Einhaltung der örtlichen Gebräuche ihrem Korrespondenten rechtzeitig übermitteln kann,
- einen an einen Verkaufsauftrag gebundenen Kaufauftrag erst nach Ausführung des Ersteren auszuführen,
- auf Kosten des Auftraggebers Wertpapiere zurückzukaufen, für die ein Verkaufsauftrag erteilt worden war, wenn die zu verkaufenden Wertpapiere nicht rechtzeitig geliefert werden bzw. sie nicht lieferbar sind,
- den Verkaufserlös der Wertpapiere zur Bereinigung der Pflichten des Kunden gegenüber Spuerkeess zu verwenden.

13.4. Aufträge können Spuerkeess per Online-Banking, Telefon, Telefax oder mittels sonstiger genehmigter Kommunikationsmittel übermittelt werden, welche die Ausführung von Aufträgen von fern ermöglichen, unter Vorbehalt der vorherigen Unterzeichnung einer besonderen Vereinbarung zwischen Spuerkeess und dem Kunden.

13.5. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen oder Gepflogenheiten erlöschen Kauf- oder Verkaufsaufträge am letzten Tag des Monats, in dem sie erhalten wurden.

13.6. Limitierte Aufträge über Kauf oder Verkauf von gelisteten Finanzinstrumenten können gemäß den Gebräuchen der verschiedenen Börsenplätze verändert werden, indem der Auftrag storniert wird, wenn nach Eingang des Auftrags eine Dividende oder ein von den Anleihen abgetrennter Kupon festgestellt wurde.

13.7. Eine „Market“-Order ist eine Order, die zum Marktpreis ausgeführt wird. Diese Art von Order sollte nur auf sehr liquiden Märkten verwendet werden, da der Anleger keine Kontrolle über den Ausführungspreis hat.

Bei einer umfangreichen „Market-Order“ oder einer Order für ein Finanzinstrument mit geringem Volumen kann die Order von Spuerkeess nach eigenem Ermessen ausgeführt werden, und zwar in Übereinstimmung mit der Marktpraxis, um die Auswirkungen der Order auf den Markt zu begrenzen.

13.8. Eine „Limit“-Order ist eine Order zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers unter Angabe eines maximalen Kaufpreises oder eines minimalen Verkaufspreises. Die Order wird möglicherweise nicht ausgeführt, wenn der Kurs über dem angegebenen Kauflimit oder unter dem angegebenen Verkaufslimit bleibt. Wenn das Limit erreicht wird, wird der Auftrag möglicherweise nicht oder nur teilweise ausgeführt, wenn die Liquidität auf dem Markt nicht ausreicht.

13.9. Eine „Stop“-Order für den Verkauf (oder Kauf) von Wertpapieren wird aktiv, sobald der Kurs des Wertpapiers den vom Kunden angegebenen Kurs, den sogenannten „Stop-Kurs“, erreicht oder überschreitet. So wird die „Stop-Order“ zu einer „Market-Order“, die zum nächsten notierten Kurs ausgeführt wird, ganz gleich ob dieser unter oder über dem „Stop“-Kurs liegt. Derartige Aufträge können nur auf sehr liquiden Märkten erteilt werden.

Es gibt zwei Arten von „Stop“-Ordern:



- Aufträge mit „Stop“-Schwelle beim Verkauf: der „Stop-Kurs“ muss niedriger als der aktuelle Marktkurs sein;
- Aufträge mit „Stop“-Schwelle beim Kauf: der „Stop-Kurs“ muss höher als der aktuelle Marktkurs sein.

13.10. Alle Beschwerden bezüglich der Ausführung eines Börsenauftrags sind Spuerkeess noch am Tag des Eingangs der Abrechnung oder der Anzeige zu übermitteln. Im Fall der Nichtausführung ist die diesbezügliche Reklamation baldmöglichst an Spuerkeess zu senden. Beim Ausbleiben der Beschwerde werden die ausgeführten Transaktionen als vom Kunden genehmigt angesehen.

13.11. Wenn der Kunde Spuerkeess ein Schreiben zur Bestätigung oder Änderung eines in Ausführung befindlichen Auftrags sendet, ohne dabei anzugeben, dass es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, ist Spuerkeess berechtigt, das entsprechende Schreiben als einen neuen Auftrag anzusehen, der zusätzlich zum ersten Auftrag erfolgt.

Artikel 14: Bedingungen für die Durchführung und Ausführung von Aufträgen

14.1. Mit Ausnahme von in gesonderten Vereinbarungen festgelegten besonderen Vorschriften hat Spuerkeess das Recht, ohne vorherige Mahnung, gekaufte Vermögenswerte, Devisen oder Wertpapiere, die nicht vom Kunden innerhalb der vereinbarten bzw. üblichen Frist bezahlt wurden, zu verwerten und vom Kunden die Entschädigung für den hieraus entstandenen Schaden zu fordern.

14.2. Sollte der Auftraggeber die Finanzinstrumente, die er hat verkaufen lassen, nicht innerhalb der gebräuchlichen Frist übersenden haben, so ist Spuerkeess berechtigt, ohne jede weitere Mahnung und auf Kosten und zum Risiko des Auftraggebers, gleichwertige Vermögenswerte zu kaufen.

14.3. Spuerkeess ist berechtigt, vor Annahme eines Auftrags und vorbehaltlich des Abzugs bei Fälligkeit, die Bereitstellung einer Deckung zu verlangen. Desgleichen ist sie berechtigt, selbst nach Annahme eines Auftrags eine Deckung zu verlangen sowie in jedem Fall zusätzliche Deckungen zu verlangen, deren Höhe sie frei festlegt.

14.4. Sollten diese Deckungen nicht innerhalb einer vernünftigen Frist im Anschluss an eine per Einschreiben übersandte Benachrichtigung bereitgestellt werden, so ist Spuerkeess berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Posten von Rechts wegen auf Kosten und Risiken des Kunden, welcher Spuerkeess in Bezug auf den daraus erwachsenden Schaden schadlos halten muss, welcher wiederum aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Auflösungspreis besteht, aufzulösen.

14.5. Spuerkeess behält sich das Recht vor, die Art und Weise der Ausführung aller Aufträge, die Spuerkeess vom Kunden oder einer anderen zur Übermittlung von Aufträgen berechtigten Person erhält, unter Beachtung ihrer Politik zur Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente festzulegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Politik zur Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente vorsehen, dass seine Aufträge auch außerhalb eines regulierten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausgeführt werden können, und erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Spuerkeess behält sich das Recht vor:

- keine Aufträge auszuführen, die Spuerkeess unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten nicht rechtzeitig an ihre Korrespondenten weiterleiten kann;
- einen Auftrag Vermögenswerte mit dem Erlös aus dem Verkauf anderer Vermögenswerte zu kaufen, erst dann auszuführen, wenn der gesamte Erlös eingegangen ist;
- einen Auftrag nicht auszuführen, falls der Kunde nicht über die für die Transaktion erforderlichen Guthaben verfügt;
- einen Auftrag über den Verkauf von Vermögenswerten erst dann auszuführen, wenn diese vollständig geliefert wurden;
- den Erlös aus dem Verkauf von Vermögenswerten zum Ausgleich von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Spuerkeess zu verwenden, unabhängig von der Art dieser Verbindlichkeiten;
- sich als Gegenpartei für die Ausführung von Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zur Verfügung zu stellen, wobei sie das Recht behält, die Maklergebühren und alle anderen üblichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen;
- außer im Fall ausdrücklicher Anweisungen des Kunden die Börse zu wählen, an der die Finanzinstrumente gekauft oder verkauft werden; und
- Aufträge verschiedener Kunden oder Aufträge von Kunden mit Eigenhandel zusammenzufassen, ohne dass diese Zusammenfassungen insgesamt zum Nachteil des Kunden vorgenommen werden können, und dies unter Beachtung des Rechts auf eine faire und gerechte Behandlung der Interessen des Kunden und unter Beachtung der Politik von Spuerkeess zur Handhabung von Interessenkonflikten.

Artikel 15: Kupons und rückzahlbare Wertpapiere

15.1. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen vereinnahmt Spuerkeess zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen sämtliche Zinsen und Dividenden, die auf die hinterlegten Finanzinstrumente angefallen sind, sowie den Gegenwert der rückzahlbaren Finanzinstrumente. Die Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Erhalts der Zahlung.

Demnach wird der Gegenwert der Kupons und rückzahlbarer Finanzinstrumente, die aus einem beliebigen Grund nicht gezahlt werden, zum Kurs des Rückgabetermins, gegebenenfalls zuzüglich Verzugszinsen, ohne Fristbegrenzung vom Hinterleger zurückgefordert und berichtet.

Die in diesem Artikel beschriebenen Transaktionen werden, vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen vom Kunden, von Spuerkeess in der ursprünglichen Währung gebucht. Kursänderungen, die vor der effektiven Vereinnahmung eingetreten sind, ziehen eine entsprechende Berichtigung nach sich, die voll auf dem Konto angerechnet werden kann. Sollte der Kunde kein Sichtkonto in der Ursprungswährung eines rückzahlbaren Instruments besitzen, kann Spuerkeess, ohne dazu verpflichtet zu sein, das ihm zu erstattende Produkt vorzugsweise seinem EUR-Sichtkonto oder, sofern nicht vorhanden, jedem sonstigen Sichtkonto gutschreiben, das auf seinen Namen läuft und auf eine andere Währung als der Euro lautet. Die Umtauschoperationen werden von Spuerkeess während der Öffnungszeiten zu den besten Bedingungen und schnellstmöglich durchgeführt.

15.2. Im Hinblick auf ihre Einlösung werden die Kupons vor ihrer Fälligkeit von den hinterlegten Instrumenten abgetrennt. Falls die Finanzinstrumente nach Abtrennung der Kupons, jedoch vor Fälligkeit abgehoben werden, werden sie ohne die entsprechenden Kupons geliefert, deren Ertrag dem Konto des Kunden zu gegebener Zeit gutgeschrieben wird.

15.3. Wenn gemäß den Bedingungen einer Anleihe die Wahl zwischen mehreren Devisen zur Zahlung der Kupons oder zur Rückzahlung der Instrumente möglich ist, ist der Kunde verpflichtet, Spuerkeess eindeutig und präzise mitzuteilen, welche Währung er gewählt hat. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden oder bei Erteilung ungenauer Anweisungen durch diesen wird sich Spuerkeess der Wahl des Trustee, also des Anleihetreuhänders, oder der Stelle anschließen, die in den Anleihebedingungen angegeben ist.

15.4. Ab dem Datum der Hinterlegung übernimmt Spuerkeess die Abtrennung der Kupons, die Überprüfung der Auslosungen und den Umtausch von Finanzinstrumenten sowie sonstige vergleichbare Vorgänge, sofern diese hinreichend bekannt gemacht wurden.

15.5. Auf schriftliche Anweisung des Kunden kann Spuerkeess ihren Korrespondenten im Fall der Vereinnahmung von Erträgen, für die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Senkung des Quellensteuersatzes beantragt werden kann, Namen und Adressen ihrer Hinterleger mitteilen.

Artikel 16: Schatzzertifikate

16.1. Schatzzertifikate sind Inhaberwertpapiere, welche Spuerkeess zur Dokumentation einer Forderung ausgestellt hat, die aus einem ertragbringenden Zinsdarlehen erwächst, das sie vertraglich vereinbart hat und bezüglich dessen sie sich verpflichtet, es dem Inhaber des Wertpapiers samt Zinsen nach Abzug der zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbaren steuerlichen Abgaben sowie gemäß den für das entsprechende Wertpapier festgelegten Modalitäten zurückzuzahlen.

16.2. Schatzzertifikate tragen einen jährlichen Festzins, der ab dem Datum des Erwerbs des Wertpapiers berechnet wird. Die Zinssätze werden regelmäßig auf der Website www.spuerkeess.lu bekannt gegeben. Ab dem Datum ihrer Fälligkeit oder ihrer vorzeitigen Rückzahlung tragen die Schatzzertifikate keine Zinsen mehr. Das investierte Kapital konnte nach zwei Anlagemodi angelegt werden:

- Der erste, so genannte ausschüttende Anlagemodus, verleiht dem Inhaber das Recht, monatliche, dreimonatliche, halbjährliche oder jährlichen Zinsen einzufordern, wobei das Kapital am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird.
- Der zweite, so genannte thesaurierende Anlagemodus, bietet dem Inhaber Zinseszinsen, die während der gesamten Laufzeit gesperrt bleiben; am Ende der Laufzeit wird die anfängliche Einzahlung zuzüglich der reinvestierten Zinseszinsen zurückgezahlt.

Hat der Inhaber eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rückzahlung gewählt, so wird das Schatzzertifikat zu einem dem jährlichen Ertragssatz entsprechenden Satz verzinst.

16.3. Der Inhaber kann sich das Recht vorbehalten, jederzeit die vorzeitige Rückzahlung des Schatzzertifikats zu verlangen. Falls die Rückkaufforderung innerhalb der ersten 180 Tage nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird, werden keine Zinsen ausgeschüttet. Nach dieser Frist erhält der Inhaber auf den gesamten abgelaufenen Zeitraum Zinsen, die zu dem am Tag des Rückkaufs geltenden Zinssatz des Sichtsparbuches berechnet werden. Der so berechnete Ertrag darf jedoch keinesfalls höher sein als der auf dem Schatzzertifikat vermerkte Satz. Die Differenz zwischen dem zu dem auf dem Schatzzertifikat vermerkten Satz berechneten aufgelaufenen Zinsen und den zum Zinssatz des Sichtsparbuches berechneten Zinsen kann nicht vom Inhaber gefordert werden. Teilrückzahlungen sind nicht gestattet.

16.4. Spuerkeess ist durch die Zahlungen, die sie zu Händen des Wertpapierinhabers vornimmt, wirksam von ihren Verpflichtungen entbunden. Die letzte Rückzahlung kann nur gegen Rückgabe des Schatzzertifikats erfolgen.

16.5. Im Falle einer unfreiwilligen Enteignung unterliegt das Schatzzertifikat den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1996 über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren.

Das Einspruchsrecht wird gemäß dem gesetzlichen Verfahren ausgeübt.

Artikel 17: Lombardkredit-Leistungen

17.1. Der Lombardkredit besteht aus einer temporären Bereitstellung von Liquidität, deren Rückzahlung in Form von Kapital, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten durch ein Pfandrecht an Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten gesichert ist, die vom Kunden oder einem dritten Garanten auf einem Konto bei Spuerkeess hinterlegt sind oder hinterlegt werden sollen.

Er dient entweder zur Finanzierung von Investitionen in Finanzinstrumente, die als Sicherheit für den Lombardkredit verpfändet werden sollen, oder zur Finanzierung anderer Guthaben oder Tätigkeiten, die nicht mit den verpfändeten Vermögenswerten in Verbindung stehen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien werden von einer gesonderten Lombardkredit-Vereinbarung und dem damit verbundenen Pfandvertrag geregelt.

17.2. Der Lombardkredit wird unter Berücksichtigung der von dem/den Kunden oder einem Drittgaranten bei Spuerkeess deponierten Guthaben auf der Basis einer Sondervereinbarung gewährt, aus der die Modalitäten und Besonderheiten dieser Gewährung hervorgehen.

17.3. Der Lombardkredit kann in Form eines Darlehens oder als Kreditöffnung in Form eines Kontokorrentkredits gewährt werden. Der Betrag wird auf der Grundlage der Bewertung (einschließlich der geltenden Gewichtungen) der zugunsten von Spuerkeess verpfändeten Vermögenswerte und der vom Kunden geplanten Investitionen festgelegt.

Artikel 18: Zeichnung von OGAW-Anteilen / Kauf eines PRIIPS-Produkts

18.1. Bei der Zeichnung von Anteilen eines Organismus' für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) verpflichtet sich der Kunde, vor der Zeichnung das Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“ („Key Information Document“ oder „KID“) zur Kenntnis zu nehmen. Beim KID handelt es sich um ein Dokument, das in zusammengefasster Form standardisierte Informationen eines OGAW enthält und die Anleger über die mit ihnen verbundenen Risiken informiert.

18.2. Beim Kauf eines verpackten Anlageprodukts („PRIIPS“) verpflichtet sich der Kunde, vor der Transaktion, die entsprechende Anlegerinformation („Key Information Document“) zur Kenntnis zu nehmen. Das KID ist ein standardisiertes Dokument, das



klare und zusammenfassende Informationen über die Merkmale und Risiken des jeweiligen verpackten Anlageprodukts enthält.

Spuerkeess stellt das KID wahlweise auf ihrer Homepage www.spuerkeess.lu, auf ihrer Online-Banking-Plattform „S-Net“ sowie in ihren Geschäftsstellen zur Verfügung.

Artikel 19: Haftung

19.1. Im Rahmen der Geschäfte mit Finanzinstrumenten haftet in jedem Fall ausschließlich der Kunde für jegliche Verluste. Zu Zwecken seiner mit Hilfe von Finanzmarktinstrumenten getätigten Anlagen nimmt Spuerkeess die Erklärung des Kunden zur Kenntnis, kraft derer er erklärt, die mit den entsprechenden Anlagen, vor allem mit den Transaktionstypen, Typen von Finanzinstrumenten und Investitionsdienstleistungen von Spuerkeess verbundenen Risiken verstanden zu haben.

Artikel 20: Dokumentations- und Reportingpflicht

20.1. Spuerkeess stellt dem Kunden periodische Informationsreportings zur Verfügung:

- mindestens ein Quartalsreporting über die Finanzinstrumente des Kunden, die sie verwahrt, sofern diese Informationen nicht in einem anderen periodischen Bericht bereitgestellt wurden,
- mindestens ein Jahresreporting über alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und Verwaltung der Finanzinstrumente sowie im Zusammenhang mit den gewährten Investitionsdienstleistungen. Gegebenenfalls werden auch Informationen in Bezug auf Zahlungen von Dritten weitergeleitet, die Spuerkeess im Zusammenhang mit den gewährten Services erhalten hat.

20.2. Mit Ausnahme von mit der diskretionären Vermögensverwaltung verbundenen Dienstleistungen stellt Spuerkeess dem Kunden ebenfalls zur Verfügung:

- eine ausführliche Dokumentation jedes Geschäfts mit Finanzinstrumenten spätestens am ersten Werktag nach Ausführung des Auftrags oder nach dem Eingang der Ausführungsanzeige eines Dritten bei Spuerkeess. Auf Anfrage des Kunden wird dieser vom Status der Ausführung seines Auftrags unterrichtet,
- einen Bericht für den Privatkunden, wenn der Wert einer Wertpapierposition die Finanzinstrumente mit Hebelwirkung oder mit eventuellen Passiva umfasst, die gegenüber dem Ausgangswert 10 % verloren hat, sowie für jedes Vielfache von 10 % in der Folge. Bereitgestellt werden Informationen für die jeweiligen Finanzinstrumentpositionen spätestens am Ende des Werktags, an dem der Grenzwert überschritten wurde, oder, wenn dieser Grenzwert nicht während eines Werktags überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags

20.3. Im Übrigen und ausschließlich im Rahmen der Investmentberatung stellt Spuerkeess ebenfalls bereit:

- einen Bericht für den Privatkunden mit einer Zusammenfassung der gegebenen Tipps und Erläuterungen, warum die gegebene Empfehlung für den Privatkunden geeignet ist, inkl. warum sie den Zielen und der speziellen Situation des Privatkunden entspricht,
- mindestens einen Jahresbericht mit einer Einschätzung der Angemessenheit der Kundenempfehlungen.

20.4. Im Übrigen und ausschließlich im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung stellt Spuerkeess dem Kunden ebenfalls bereit:

- einen Bericht über die einzelnen durchgeführten Transaktionen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde,
- mindestens einen Quartalsbericht über die, im Namen des Kunden, durchgeführten Verwaltungsaktivitäten und die erzielte Portfolioperformance,
- mindestens einen Jahresbericht mit einer Einschätzung der Angemessenheit der im Namen und auf Rechnung des Kunden durchgeführten Investitionen,
- einen Bericht über Wertverluste des Portfolios, wenn der Gesamtwert des Portfolios gegenüber seiner Bewertung zu Beginn jedes Berichts-Quartalszeitraums um 10 % gesunken ist, und für jedes Vielfache von 10 % in der Folge, spätestens am dem Werktag, an dem dieser Grenzwert überschritten wurde, oder, wenn dieser Grenzwert nicht während eines Werktags überschritten wurde, am Ende des ersten folgenden Werktags.

20.5. Jegliche vom Kunden hinsichtlich der Richtigkeit einer dieser Aufstellungen eventuell vorgebrachte Beschwerde ist Spuerkeess innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Aufstellung zur Kenntnis zu bringen. Diese Informationen werden auf einem zwischen Spuerkeess und dem Kunden festgelegten dauerhaften Datenträger übermittelt.

Artikel 21: Kosten und Gebühren

21.1. Spuerkeess stellt dem Kunden Informationen über alle Kosten und Gebühren bereit, die mit den Finanzinstrumenten und Investmentdienstleistungen verbunden sind.

21.2. Die Kosten und Gebühren, die dem Kunden für die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten oder die dazugehörigen Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, sind in dem Dokument „Preisverzeichnis“ aufgeführt, das auf der Website www.spuerkeess.lu zu finden oder in den Geschäftsstellen erhältlich ist. Jede Änderung dieser verbundenen Kosten und Gebühren erfolgt gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen.

21.3. Eine Darstellung der mit den Finanzinstrumenten und Investmentdienstleistungen verbundenen Kosten und Gebühren wird von Spuerkeess unter dem Namen „Darstellung der Kosten und Nebenkosten“ auf ihrer Homepage www.spuerkeess.lu sowie in ihren Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt.

B. POLITIK ZUM MANAGEMENT VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Artikel 22: Politik zum Management von Interessenskonflikten

22.1. Spuerkeess verpflichtet sich zur Definition und Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen zur Aufdeckung und Vermeidung bzw. Management von potenziellen Konflikten zwischen den Interessen von Spuerkeess einerseits und den Interessen des Kunden andererseits. Diese organisatorischen Maßnahmen dienen auch der Beilegung von Interessenskonflikten zwischen verschiedenen Kunden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Konflikte, bei denen:

- Spuerkeess einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust zu Lasten des Kunden vermeiden kann,
- Spuerkeess ein Interesse an dem Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Rechnung des Kunden durchgeführten Geschäfts hat, das sich vom Interesse des Kunden unterscheidet,
- Spuerkeess aus finanziellen oder sonstigen Gründen veranlasst sein könnte, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber denjenigen des betreffenden Kunden vorrangig zu behandeln,
- Spuerkeess die gleiche gewerbliche Tätigkeit wie der Kunde ausübt,
- Spuerkeess von einer anderen Person als dem Kunden in Verbindung mit der für den Kunden erbrachten Dienstleistung einen anderen Vorteil als die Provision oder die üblicherweise für die betreffende Dienstleistung in Rechnung gestellten Gebühren erhält oder erhalten wird.

22.2. Aus diesem Grund verfügt Spuerkeess über interne Einheiten, deren Aufgaben die Identifizierung und das Management potenzieller Interessenskonflikte, die regelmäßige Aktualisierung der diesbezüglichen internen Verfahren und die Überwachung von deren Einhaltung sind.

Beispielsweise wurde im Rahmen des Managements von Interessenskonflikten die interne Organisation so strukturiert, dass eine strikte Trennung zwischen den operativen Einheiten von Spuerkeess, insbesondere den Bereichen Vermögensverwaltung und Finanzintermediation („Chinese Wall“) gewährleistet ist. In der Tat ist dieses System so organisiert, dass keine vertraulichen Informationen, welche den Interessen eines oder mehrerer Kunden oder verschiedener dieser Kunden schaden könnten, zwischen diesen operativen Einheiten durchsickern. Die eingeführten Maßnahmen beinhalten physische Maßnahmen (Systeme zur Kontrolle des Zutritts der Angestellten und zur Begrenzung des Zutritts der Besucher, Aufbewahrung der Dokumente an gesicherten Orten oder die „Clean Desk“-Politik), elektronische Schranken (obligatorische Passwörter) oder operative Maßnahmen (die betroffenen Einheiten sind von verschiedenen Personen geführt, Einhaltung des Prinzips der doppelten Unterschrift).

Spuerkeess besitzt eine offene Architektur, die dem Kunden die Wahl zwischen internen und externen Produkten lässt. Ferner besitzt Spuerkeess einen Verhaltenskodex und steuert sehr genau alle Möglichkeiten, in denen mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden.

In Fällen, in denen die von Spuerkeess getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit gewährleisten zu können, dass kein Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden besteht, setzt Spuerkeess den Kunden vor Vornahme einer Handlung für seine Rechnung von der allgemeinen Natur und/oder von dem Ursprung dieses Interessenskonfliktes sowie den eingeleiteten Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos in Kenntnis.

22.3. Auf Nachfrage übergibt Spuerkeess dem Kunden ein Dokument mit dem Titel „Politik betreffend Interessenskonflikte“, welches die soeben beschriebenen organisatorischen und administrativen Maßnahmen beschreibt.

C. UMGANG MIT ZUWENDUNGEN

Artikel 23: Erhaltene und geleistete Vorteile

23.1. Die Bestimmungen betreffend die durch Spuerkeess erhaltenen oder geleisteten Zuwendungen sind eng mit den im vorhergehenden Artikel beschriebenen Interessenskonflikten verbunden. Die organisatorische Struktur von Spuerkeess, ihre Systeme, die Trennung der Aufgaben und Aktivitäten („Chinese Wall“) sowie generell ihre Politik zum Management von Interessenskonflikten haben zum Ziel, dass jede Anlageentscheidung in völliger Unvoreingenommenheit erfolgt. Das Aushandeln von Anreizen wird unabhängig von der geschäftlichen Tätigkeit geführt, und die Kontenverwalter haben keine Kenntnis von diesen Zuwendungen. Da die Anlageberatungen und -empfehlungen nicht durch erhaltene und geleistete Vorteile beeinflusst werden, handelt Spuerkeess immer im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden.

23.2. Auf Wunsch erhält der Kunde von seinem Portfoliomanager oder seiner Zweigstelle detaillierte Auskünfte zu den Eigenschaften, dem Betrag der Vorteile oder, wenn dieser Betrag nicht ermittelt werden kann, seines Berechnungsmodus.

23.3. Bei Leistung von Vorteilen im Zusammenhang mit Investitionsdienstleistungen für den Kunden informiert Spuerkeess den Kunden mindestens einmal pro Jahr über die Höhe der von Dritten erhaltenen oder gezahlten Vorteile sowie über die Höhe der ggf. an den Kunden weitergeleiteten Vorteile.

Artikel 24: Auf einen Teil der Verwaltungsvergütung von OGA bezogene finanzielle Vergütungen

24.1. Execution only

Damit die Kunden ihre Portfolios so breit wie möglich diversifizieren können, bietet Spuerkeess ein umfassendes Spektrum an bedarfsgerechten Produkten, darunter Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „OGA“), die sowohl von ihr selbst aufgelegt oder mit aufgelegt werden als auch von Dritten aufgelegt und von ihr vertrieben werden, deren Anteile von den Kunden auf eigene Veranlassung gezeichnet werden können, wobei Spuerkeess keine Beratung erteilt.

Als Gegenleistung für die Bereitstellung dieser Produkte und der ihr zugrundeliegenden, stetig aktualisierten Information des Kunden (Prospekte, Entwicklung der Performance, Renditen etc.) zahlt die Fondsgesellschaft von Spuerkeess eine Provision, die in der Regel auf der Grundlage der Verwaltungsvergütung berechnet wird, welche je nach Assetklasse, Anlagen/Bestand, Nettoinventarwert (NIW)¹, Regelmäßigkeit, der für den Vertriebsvertrag ausgehandelten Bedingungen, Anzahl der umlaufenden Anteile etc. variiert.

24.2. Anlageberatung und Anlageverwaltung

Zu den gleichen Bedingungen kann Spuerkeess diese Vergütung oder Zuwendung auch für die Erbringung von bezahlten Anlageberatungsleistungen oder die Erstellung einer generellen Empfehlung erhalten. Desgleichen kann Spuerkeess, welche Portfolios von Kunden verwaltet, von OGA-Verwaltungsgesellschaften, wenn die

¹ Der allgemein durchschnittliche Satz des auf die Verwaltungsvergütung erhaltenen Vorteils beträgt für alle Tranchen und alle Finanzinstrumente insgesamt zirka 30 bis 60%.



Anteile dieser OGA in dem Portfolio des Kunden platziert werden, eine Verwaltungsvergütung auf Grund der vorgenannten Kriterien beziehen.

Diese Verwaltungsvergütung dient der Aufrechterhaltung einer Politik der Auswahl von Fonds Dritter, welche eine bestmögliche Lösung der Bedürfnisse des Kunden anstrebt. Es handelt sich um ein Managementinstrument, welches auf die Optimierung der Kundenzufriedenheit abzielt und anstrebt, durch Diversifikation/Verteilung in verschiedene Assetklassen, in diverse geographische Zonen, in umfassendere oder spezialisierte Marktsegmente und definierte Anlagestils zur Maximierung des Return/Risiko-Verhältnisses ihrer Anlage beizutragen.

Die Expertise und das Know-how der externen Verwalter, von denen der Kunde profitiert, werden verstärkt, und die Qualität der dem Kunden gelieferten Dienstleistung erhöht. Dies setzt eine Suche nach Verwaltungserfahrung, eine Prüfung der Fonds-Industrie und die Analyse des Verfahrens in Spuerkeess voraus.

Diese Politik basiert auf objektiven Kriterien sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht, wie beispielsweise:

- Wertentwicklung, Erzielung einer stetigen Performance, Anlagestil,
- effizientes Risikomanagement,
- Potenzial zum überdurchschnittlichen Abschneiden,
- konsequente Umsetzung des Anlagestils,

die eine spezifische Infrastruktur erfordert (Analyse der Anlagestrategie, Due Diligence, persönliche Gespräche mit den Fondsverwaltern, Vorstellung im Anlagekomitee, Besuche vor Ort und Überwachung der Performance ...), der Anlagestrategie, der Übereinstimmung der Portfolios mit dem Anlagestil.

Ergänzend stellt Spuerkeess seinen Kunden ein ausgedehntes Zweigstellennetz sowie digitale Kanäle zur Verfügung, die die Zugänglichkeit und die Erbringung von Dienstleistungen verbessern. Die Integration dieser physischen und digitalen Kanäle gewährleistet qualitativ hochwertige, einheitliche und durchgehend zugängliche Serviceleistungen und stärkt dadurch die Kundenbeziehung.

Diese Leistungen (konsequente Betreuung über eine eigene Infrastruktur und jederzeitiger Zugriff über physische und digitale Kanäle) begründen die regelmäßig erhaltenen Vergütungen.

Bei unabhängiger Anlageberatung oder Portfoliomanagementleistungen werden die von Spuerkeess in Verbindung mit der Bereitstellung dieser Leistungen erhaltenen Vorteile ungekürzt an den Kunden weitergeleitet. Sie werden dem Kunden von Spuerkeess nach Eingang mindestens einmal pro Quartal gezahlt. Spuerkeess akzeptiert keine nicht pekuniären Vorteile, es sei denn, diese gelten als geringfügig.

Artikel 25: Erhaltene geldwerte Vorteile und Vorteile in Verbindung mit „Investment Research“

25.1. Spuerkeess erhält unter Umständen von ihren Geschäftspartnern bestimmte geldwerte Vorteile.

25.2. Spuerkeess akzeptiert allerdings keine geldwerten Vorteile, es sei denn, diese gelten als geringfügig.

Die folgenden Vorteile werden als akzeptable geringfügige geldwerte Vorteile betrachtet, sofern es sich handelt um:

- Informationen oder Dokumente über ein Finanzinstrument oder ein Anlageservice, die in der Sache allgemein oder personalisiert sind, vor allem je nach Situation eines Kunden,
- schriftliche Unterlagen von Dritten, die von einem Unternehmen bestellt und bezahlt wurden, um eine Neuemission zu bewerben, welches dieses durchführt oder deren Durchführung es plant, oder von Dritten, die vom Emittenten vertraglich verpflichtet und bezahlt wurden, um kontinuierlich derartige Unterlagen zu produzieren und wobei diese gleichzeitig allen Investmentunternehmen zur Verfügung gestellt werden welche diese gern haben möchten, oder der Öffentlichkeit,
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Informationsveranstaltungen über die Vorteile und Merkmale eines Finanzinstruments oder eines bestimmten Anlageservices,
- Kosten für Empfänge in einer geringen und vernünftigen Höhe, wie beispielsweise für Speisen und Getränke bei Meetings oder Geschäftsverhandlungen, Seminaren oder Informationsveranstaltungen,
- sonstige geringfügige geldwerte Vorteile, wenn ein Mitgliedsstaat der Ansicht ist, dass er die Servicequalität für einen Kunden verbessern kann, unter Berücksichtigung der allgemeinen Höhe der von einer Einheit oder Einheitengruppe bereitgestellten Vorteile, sofern diese eine Höhe haben und von einer Art sind, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass dadurch Spuerkeess behindert wird, ihre Pflicht, im besten Interesse des Kunden zu handeln, wahrzunehmen.

25.3. Investment Research, welches Dritte Spuerkeess bereitstellen, wird gegen direkte Zahlungen aus den Eigenmitteln von Spuerkeess entgegengenommen und gilt nicht als Vorteil.

Artikel 26: Gezahlte Vorteile

26.1. Spuerkeess kann verschiedene Dritte, zum Beispiel zur Erweiterung ihres Kundenpotentials oder im Verhältnis mit einem Dienstleistungsanbieter, bezahlen. Dieser Dritte bietet normalerweise keine Depotbank- oder Wertpapierdienstleistungen an, welche lediglich von einem Kreditinstitut erbracht werden können.

Diese Dritten erfüllen gegenüber dem Kunden eine Auswahlfähigkeit, bei der diese Dritten ein Finanzinstitut suchen, welches dem Kunden entsprechend seinen Erwartungen die besten Dienstleistungen bieten kann, aber auch gegenüber Spuerkeess, welcher diese Dritten Klienten vorschlagen die in die Zielgruppe von Spuerkeess passen. Spuerkeess hat ihrerseits interne Verfahren sowohl zur Auswahl dieser Dritter als auch zur Organisation eines langfristigen Verhältnisses und dessen Erhalt geschaffen.

Die Vergütung dieser Vermittler besteht aus einer einzigen Provision. Die Höhe der einzigen Provision kann verteilt werden, um die Stabilität des Verhältnisses dauerhaft zu bewahren.

ZWEITER TEIL: EINSTUFUNG DER KUNDEN

Artikel 27: Informationen über die Kundeneinstufung

27.1. Laut Gesetz setzt Spuerkeess ihre Kunden, welche Wertpapier-, Anlage oder Neben-Dienstleistungen in Verbindung mit Geschäften auf Märkten für Finanzinstrumente in Anspruch nehmen, von ihrer Einstufung als „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ nach den gesetzlich definierten Kriterien in Kenntnis.

Artikel 28: Möglichkeit der Forderung eines höheren Kundenschnitzniveaus („Opt-in“)

28.1. Spuerkeess kann von sich aus oder auf Wunsch des betreffenden Kunden:

- einen Kunden, der standardmäßig als Geeignete Gegenpartei eingestuft wurde, gemäß den gesetzlichen Vorschriften wie einen Professionellen Kunden oder einen Privatkunden behandeln,
- einen Kunden, der standardmäßig als Professioneller Kunde eingestuft wurde, gemäß den gesetzlichen Vorschriften wie einen Privatkunden behandeln.

Artikel 29: Möglichkeit der Forderung eines niedrigeren Kundenschnitzniveaus („Opt-out“)

29.1. Spuerkeess setzt den Privatkunden davon in Kenntnis, dass er innerhalb des gesetzlichen Rahmens eventuell das Recht auf die Einstufung als Professioneller Kunde besitzt. Desgleichen kann ein Privat- bzw. Professioneller Kunde als Geeignete Gegenpartei eingestuft werden, sofern er die Basiskriterien eines Unternehmens erfüllt, die zu einer Kundenkategorie gehören, die laut Gesetz als Professioneller Kunden zu betrachten ist. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich gestellt werden und den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere hat der Kunde zu erklären, dass er sich über die Folgen des Verzichts auf das vorgesehene Kundenschnitzniveau im Klaren ist.

29.2. Vor der Genehmigung der Neueinstufung eines Kunden ergreift Spuerkeess sämtliche angemessene Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Kunde die gesetzlichen Kriterien erfüllt.

29.3. Es obliegt dem Kunden, Spuerkeess von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen, welche sich auf seine Einstufung auswirken könnte. Spuerkeess ist berechtigt, in Fällen, in denen sie feststellt, dass der Kunde die Kriterien zur Einstufung als Professioneller Kunde nicht mehr erfüllt, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 30: Geltungsbereich der Kundeneinstufung

30.1. Es gilt als zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass sich die Einstufung des Kunden auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Spuerkeess, d. h. auf sämtliche Geschäfte, Wertpapier-, Anlage- oder Neben-Dienstleistungen und Produkte, die von Spuerkeess angeboten werden, bezieht, und zwar ab der schriftlichen Genehmigung der Neueinstufung durch Spuerkeess.

Artikel 31: Privatkunden

31.1. Privatkunden genießen hinsichtlich sämtlicher von Spuerkeess in Verbindung mit den Märkten für Finanzinstrumente angebotenen Dienstleistungen, Produkten und Geschäften den größten gesetzlichen Schutz.

31.2. Dieser vom Gesetz gewährte Schutz umfasst Wohlverhaltensregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (vor allem die Verpflichtung, die Eignung der Anlageberatung oder der Anlageverwaltung zu überprüfen, die Verpflichtung, die Angemessenheit des Produkts oder der erbrachten Dienstleistung zu überprüfen), die Verpflichtung von Spuerkeess, die Geschäfte zu den kundengünstigsten Konditionen auszuführen, sowie die Anwendung von Vorschriften für die Abwicklung von Kundenaufträgen (insbesondere unverzügliche, redliche, rasche und gerechte Abwicklung von Aufträgen) gemäß Definition laut Gesetz.

Artikel 32: Professionelle Kunden

32.1. Professionelle Kunden genießen einen weniger weitreichenden Schutz als Privatkunden, wobei dieser Schutz gesetzlich definiert ist.

32.2. Bei einem Professionellen Kunden „per se“, der die gesetzlichen Kriterien erfüllt, ist Spuerkeess, die eine Anlageberatung erbringt, hinsichtlich der Produkte, Transaktionen und Dienstleistungen, für die der Kunde als professioneller Kunde eingestuft ist, zu der Annahme berechtigt, dass dieser die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, um Anlageentscheidungen zu treffen und die mit diesen Leistungen verbundenen Risiken zu begreifen und insbesondere die mit der Transaktion und der Verwaltung seines Portfolios verbundenen Risiken zu verstehen. Aus diesem Grund hat keine Einschätzung der Angemessenheit zu erfolgen.

32.3. Bei Kunden, die auf eigenen Wunsch als Professioneller Kunde eingestuft wurden, unterzieht Spuerkeess den Kunden einer Evaluierung, bevor sie dessen Einstufung ändert. Ziel der Evaluierung der Kompetenz, der Erfahrung und der Kenntnisse des Kunden in Bezug auf die Art der geplanten Transaktionen oder Leistungen ist festzustellen, dass der Kunde in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

32.4. Wenn Spuerkeess Anlageberatungsleistungen bereitstellt, darf sie davon ausgehen, dass der Professionelle Kunde finanziell in der Lage ist, unter Berücksichtigung der Anlageziele des Kunden die mit der Anlage verbundenen Risiken finanziell zu bewältigen.

32.5. Ebenso wird Spuerkeess gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels 32.3 den Kunden nur dann als Professionellen Kunden einstufen, wenn dieser mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:

- der Kunde hat durchschnittlich zehn Transaktionen in signifikanter Höhe pro Quartal in den vorangegangenen vier Quartalen auf dem entsprechenden Markt durchgeführt,
- der Kunde verfügt über ein Finanzinstrumente-Portfolio das 500.000,00 Euro übersteigt,
- der Kunde gehört seit mindestens einem Jahr zum Finanzsektor oder arbeitet dort und hat dort eine berufliche Aufgabe, die Kenntnisse auf dem Gebiet der geplanten Transaktionen bzw. Leistungen verlangt.

32.6. Professionelle Kunden sind weniger geschützt als Privatkunden, was sich vor allem bezieht auf:



- die Bereitstellung von Informationen (der Detailgrad von Informationen über die Art von Finanzinstrumenten und die Risiken, die mit Anlagen in diese Instrumente verbunden sind, über Informationsberichte und über den Schutz von Finanzinstrumenten kann je nach Kundeneinstufung unterschiedlich sein usw.),
- die Ausführung von Aufträgen zu den günstigsten Bedingungen, bei der je nach Kundeneinstufung jeweils unterschiedliche Kriterien, die die Wichtigkeit der berücksichtigten Faktoren bestimmen, gelten können.

Artikel 33: Geeignete Gegenparteien

33.1. Spuerkeess ist laut Gesetz bei ihren Beziehungen mit geeigneten Gegenpartien nicht verpflichtet, alle Vorschriften über Informationen für private Kunden und professionelle Kunden, Pflichten bezüglich der Bewertung der Angemessenheit oder Eignung, gegebenenfalls ausgenommen die Lieferung von entsprechenden Berichten über die erbrachte Dienstleistung, Pflichten in Verbindung mit den Wohlverhaltensregeln bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, kundengünstigste Ausführung von Aufträgen sowie die Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen einzuhalten.

33.2. Spuerkeess ist verpflichtet, die organisatorischen Verpflichtungen gegenüber den geeigneten Gegenparteien, insbesondere jene, die Interessenskonflikten vorbeugen, die Kontinuität und Vorschriftenmäßigkeit der Erbringung von Anlagendienstleistungen garantieren oder auch noch solche, die zur Aufbewahrung von den vom Kunden anvertrauten Guthaben dienen, einzuhalten.

DRITTER TEIL: Typen von Anlageleistungen

Artikel 34: Verpflichtungen bei der Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Anlageberatung, und diskretionärer Vermögensverwaltung

34.1. Spuerkeess ist gesetzlich verpflichtet, von ihren Kunden, für die sie Dienstleistungen hinsichtlich Anlageberatung oder diskretionärer Vermögensverwaltung erbringt, Angaben über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse, was seine Fähigkeit, Verluste zu erleiden, einschließt, und seine Anlageziele, was seine Risikotoleranz einschließt, einzuholen, um ihr zu ermöglichen, für den Kunden geeignete Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente, zu empfehlen, die vor allem seiner Risikotoleranz und der Fähigkeit des Kunden, Verluste zu erleiden, entsprechen.

34.2. Spuerkeess setzt den Kunden davon in Kenntnis, dass sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht berechtigt ist, im Rahmen der Anlageberatung oder der beratenden Verwaltung Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Finanzinstrumente zu empfehlen, wenn sie nicht über die notwendigen, oben beschriebenen Informationen verfügt.

34.3. Die vom Kunden gelieferten Informationen sind bindend.

Artikel 35: Ermittlung des Anlegerprofils des Kunden

35.1. Das Anlegerprofil des Kunden wird in gegenseitigem Einvernehmen mit diesem anhand des Formulars „Anlegerprofil“, oder anhand eines anderen von Spuerkeess definierten Mittels bestimmt. Das Anlegerprofil spiegelt demzufolge die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkt- oder Dienstleistungstyp, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele und seine Nachhaltigkeitspräferenzen wider. Das auf diese Weise bestimmte Profil entspricht einem der folgenden fünf Profile:

- Profil Sicherheit
- Profil Konservativ
- Profil Ausgewogen
- Profil Wachstum
- Profil Offensiv.

35.2. Das Anlegerprofil des Kunden kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder auf Vorschlag von Spuerkeess jederzeit aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich, Spuerkeess unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die sich auf sein Anlegerprofil auswirkt.

35.3. Die Anpassung des Anlegerprofils des Kunden wirkt sich nicht auf die zuvor von Spuerkeess erbrachten Anlageberatungsleistungen und die Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Änderung des Anlegerprofils bereits in Auftrag gegebenen Geschäfte aus.

35.4. Für Wertpapierdepots, die Solidarkollektivkonten bzw. Gemeinschaftskonten sind, gelten sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die bei ihrer Eröffnung getroffenen besonderen Vereinbarungen; ferner werden sie unter einem einzigen Anlegerprofil geführt, das separat vom Anlegerprofil ihrer jeweiligen Mitinhaber erstellt werden kann. Das Anlegerprofil von Gemeinschaftskonten und Konten, die von juristischen Personen gehalten werden, wird vorbehaltlich der auf diese Konten anwendbaren Vollmachtsbestimmungen von dem Mitinhaber oder dem Unterzeichner festgelegt, der den Antrag auf die Anlagendienstleistung gestellt hat.

35.5. Wenn ein Mitinhaber das für ein Gemeinschaftskonto zurückbehaltene Anlegerprofil ändert, wird dem/den anderen Mitinhaber(n) ein Informationsschreiben zugesandt. Ebenso wird im Falle einer Änderung des Anlegerprofils, das für ein Konto auf den Namen einer juristischen Person zurückbehalten wurde, ein Informationsschreiben an die legale Adresse der juristischen Person gesendet.

35.6. Der Inhaber bzw. die Mitinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Wertpapierdienstleistung auf der Grundlage dieses Profils erbracht wird, das von ihrem individuellen Anlegerprofil abweichen kann.

35.7. Das Anlegerprofil des Kunden legt gemäß der Anlagepolitik von Spuerkeess den Umfang der Dienstleistungen, Produkte und Geschäfte im Bereich Finanzinstrumente fest, welche Spuerkeess dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung, der beratenden Verwaltung und der diskretionären Vermögensverwaltung anbietet.

A. ANLAGEBERATUNG

Artikel 36: Anlageberatungsleistungen

36.1. Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter „Anlageberatung“ die Erstellung von individuellen Empfehlungen für den Kunden entweder auf dessen Wunsch oder auf Veranlassung von Spuerkeess in Bezug auf ein

oder mehrere Geschäft(e) mit Finanzinstrumenten gemäß Auflistung im Gesetz zu verstehen.

36.2. Bei Geschäften mit Finanzinstrumenten, die ohne die oben definierte Anlageberatung, also auf alleinige Veranlassung des Kunden, durchgeführt wurden, ist Spuerkeess, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, nicht verpflichtet zu überprüfen, ob das Finanzinstrument oder die erbrachte Dienstleistung dem Anlegerprofil des Kunden entspricht.

36.3. Spuerkeess nimmt bei allen Anlageberatungs-Neuzugängen eine automatische Überprüfung der Zusammensetzung des Portfolios des Kunden und der Einhaltung der mit Spuerkeess vereinbarten Anlagepolitik des Kunden vor. Es besteht eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Spuerkeess und dem Kunden, dass Spuerkeess ausschließlich im Rahmen einer Anlageberatung die Übereinstimmung des Portfolios mit dem Anlegerprofil des Kunden überprüft, wenn der Kunde Anlageberatung von Spuerkeess erhält.

Artikel 37: Anlagepolitik

37.1. Spuerkeess hat die Finanzinstrumente in vier Kategorien unterteilt: Geldmarktinstrumente, Aktien, Anleihen und sonstige Finanzinstrumente.

37.2. Für jedes der fünf Anlegerprofile benennt Spuerkeess den maximalen potentiellen Verlust, den ein Finanzinstrumente-Portfolio, das sich aus den o.g. Produkten zusammensetzt, für einen bestimmten Zeithorizont mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit erleiden könnte („Value at Risk“-Konzept). Auf der Basis dieser Informationen empfiehlt Spuerkeess Geschäfte mit Finanzinstrumenten gemäß Anlegerprofil des Kunden.

Je stärker das Anlegerprofil auf Rendite ausgerichtet ist, umso höher ist das potentielle maximale Verlustrisiko mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Zeithorizont, wobei der Prozentsatz der Finanzprodukte mit einer hohen Risikoexposition übergewichtet wird und umgekehrt.

37.3. Spuerkeess behält sich unter Berücksichtigung der Prognosen der Analysten von Spuerkeess bzw. der allgemeinen Entwicklung der Finanzmärkte das Recht vor, die unteren und oberen potentiellen Verlustlimits eines Finanzinstrumentenportfolios zu verändern. Der Kunde wird bei einer Änderung dieser Limits im jeweiligen Anpassungsbericht oder bei der nächsten Anlageberatung, die der Änderung der Limits folgt, entsprechend informiert.

B. DISKRETIONÄRE VERMÖGENSVERWALTUNG

Artikel 38: Leistungen im Bereich der diskretionären Vermögensverwaltung

38.1. Spuerkeess übernimmt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung die Verwaltung des Vermögens der Kunden. Die Modalitäten und die Vergütungen für das Mandat der diskretionären Portfolioverwaltung sind in dieser besonderen Vereinbarung festgelegt.

Artikel 39: Umfang des Mandats der diskretionären Vermögensverwaltung

39.1. Im Rahmen eines Vertrages zur diskretionären Vermögensverwaltung bekommt Spuerkeess das Vermögen des Kunden mit der Aufgabe übertragen, dieses nach freiem Ermessen zu verwalten.

39.2. Dementsprechend ist sie befugt, im Namen des Kunden und in Abhängigkeit von seinem Anlegerprofil sämtliche Transaktionen auszuführen, die ihrer Auffassung nach im Interesse des Kunden liegen, insbesondere den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, die Einrichtung und die Auflösung von Liquiditätsdepots sowie generell sämtliche Transaktionen, die sie im Rahmen des Verwaltungsauftrags für geeignet hält.

39.3. Der Kunde kann sich während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung nicht in die diskretionäre Portfolioverwaltung einmischen. Der Kunde kann lediglich teilweise über das Portfolio verfügen, wenn er diesbezüglich die ausdrückliche Einwilligung von Spuerkeess erhält.

Dementsprechend verzichtet der Kunde insbesondere auf den Zugriff auf dieses Vermögen mit Hilfe von E-Banking-Systemen oder Fernbanksystemen.

Artikel 40: Anlagepolitik

40.1. In der Vereinbarung zur diskretionären Portfolioverwaltung sind die wählbaren Finanzinstrumente festgelegt, die im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung eingesetzt werden dürfen.

40.2. Je nach dem gemeinsam mit dem Kunden festgelegten Anlegerprofil wird eine Anlagestrategie für die Verwaltung des Portfolios des Kunden nach freiem Ermessen festgelegt. Das bestimmte Anlegerprofil und die ermittelte Anlagestrategie sind fester Bestandteil der Vereinbarung zur diskretionären Vermögensverwaltung.

Artikel 41: Haftung und Pflichten

41.1. Der Kunde trägt die vollständige und gesamte Verantwortung der Transaktionen, welche Spuerkeess im Rahmen eines jeglichen Verwaltungsmandats ausführt.

41.2. Spuerkeess verpflichtet sich, ihr Mandat sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

41.3. Die Dokumentations- und Reportingpflichten sind in vorstehendem Artikel 20 aufgeführt.

41.4. Spuerkeess ist dazu ermächtigt, den Kunden gegenüber Dritten zu vertreten. Sollte eine besondere Vollmacht erforderlich sein, so verpflichtet sich der Kunde, Spuerkeess diese zukommen zu lassen.

41.5. Im Rahmen der Diskretionären Vermögensverwaltung wird dem Kunden ein Referenzindex („Benchmark“) genannt, anhand dessen er die Performance der Verwaltung durch Spuerkeess mit derjenigen der Finanzmärkte vergleichen kann. Der Kunde kann sich für weitere Auskünfte zum Benchmark an seine Geschäftsstelle wenden.

Artikel 42: Laufzeit des Mandats

42.1. Der Kunde ist berechtigt, das Mandat jederzeit per Einschreiben zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Erhalt des vorerwähnten Einschreibens seitens Spuerkeess



wirksam. Mögliche, zum Zeitpunkt der Kündigung bereits laufende Transaktionen werden jedoch nicht storniert.

42.2. Spuerkeess kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen per Einschreiben kündigen.

42.3. Die Vereinbarung bleibt im Falle des Todes oder bei Rechtsunfähigkeit des Kunden weiterhin wirksam, und zwar bis zur schriftlichen Kündigung seitens der Anspruchsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter des Kunden.

C. ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN IN VERBINDUNG MIT FINANZINSTRUMENTEN

Artikel 43: Erbringung anderer Dienstleistungen als Anlageberatung oder diskretionäre Vermögensverwaltung

43.1. Erbringt Spuerkeess andere Dienstleistungen als Anlageberatung oder Diskretionäre Vermögensverwaltung, ist sie, außer im Falle der einfachen Ausführung eines Auftrags bezüglich eines nichtkomplexen Finanzinstruments gemäß Definition laut Gesetz, aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, sich beim Kunden hinsichtlich dessen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich in Bezug auf den gewünschten speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung zu erkundigen, um ermitteln zu können, ob der betreffende Produkt- oder Dienstleistungstyp für den Kunden geeignet ist. Zu diesem Zweck stellt Spuerkeess dem Kunden einen Fragebogen zur Verfügung.

43.2. In Fällen, in denen der Kunde entscheidet, keine Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich zu machen oder nur unzureichende Angaben macht, die Transaktion aber trotzdem durchführen möchte, führt Spuerkeess seine Aufträge mit dem Hinweis aus, dass sie nicht feststellen konnte, ob der gewünschte Dienstleistungs- oder Produkttyp dem Profil des Kunden entspricht.

43.3. In Fällen, in denen Spuerkeess auf der Grundlage der vom Kunden hinsichtlich seiner Erfahrungen und Kenntnisse im Anlagebereich gemachten Angaben zu der Auffassung gelangt, dass das gewünschte Produkt oder die gewünschte Dienstleistung nicht für ihn geeignet ist, setzt ihn Spuerkeess vor der Ausführung jedes Geschäfts mit einem derartigen Produkt davon in Kenntnis.

Artikel 44: Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die ausschließlich die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit nichtkomplexen Produkten umfassen

44.1. Erbringt Spuerkeess für den Kunden Dienstleistungen, die ausschließlich die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Aufträgen auf Initiative des Kunden mit oder ohne Nebendienstleistungen umfassen, ist sie nicht verpflichtet, sich diese Informationen zu verschaffen oder die im vorstehenden Artikel beschriebene Bewertung vorzunehmen, wenn:

(i) die Dienstleistungen eines der folgenden nicht-komplexen Finanzinstrumente betreffen:

- Aktien, die an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zum Handel zugelassen sind, oder auf einem MTF, wenn es sich um Firmenaktien handelt, mit Ausnahme von Aktien von Investmentfonds, die keine OGAW sind, und von Aktien, die ein Derivatinstrument beinhalten,
- Anleihen und sonstige Schuldtitel, die auf einem reglementierten Markt oder auf einem entsprechenden Markt eines Drittlandes oder auf einem MTF resp. OTF zum Handel zugelassen sind, mit Ausnahme von solchen, die ein Derivatinstrument beinhalten oder eine Struktur aufweisen, welche das Verständnis des übernommenen Risikos für den Kunden schwierig gestalten,
- Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme von solchen, die ein Derivatinstrument beinhalten oder eine Struktur aufweisen, welche das Verständnis des übernommenen Risikos für den Kunden schwierig gestalten,
- Aktien oder Anteile von OGAWs, mit Ausnahme von strukturierten OGAWs im Sinne des Gesetzes,
- Strukturdepots, mit Ausnahme von solchen, die eine Struktur haben, welche das Verständnis des übernommenen Risikos bzgl. der Rendite oder der Ausstiegskosten des Produkts vor dem Termin für den Kunden schwierig gestalten.

(ii) sonstige nicht-komplexe Finanzinstrumente laut Gesetz.

44.2. Der Kunde wird bei der Erbringung dieser Dienstleistungen davon in Kenntnis gesetzt, dass Spuerkeess nicht verpflichtet ist, die Eignung des zu erbringenden oder vorgeschlagenen Instrument- oder Dienstleistungstyps für den Kunden zu prüfen, und dass er nicht den Schutz genießt, der den ansonsten zutreffenden Wohlverhaltensregeln entspricht.

VIERTER TEIL: POLITIK ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE

Die Politik zur Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente ist auf der Webseite www.spuerkeess.lu veröffentlicht und fester Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente.